# Die Goldbacher Alder als Brunnengenossen und Grundbesitzer in der Bogleren

*Urkunden vom 16. bis zum 20. Jahrhundert*

«Brunnengenossen» nannten sich die Nachbarn in der Bogleren, die ihr Wasser in früheren Jahrhunderten aus zwei als gemeinsames Eigentum benützten Brunnen bezogen: einem noch bestehenden *Laufbrunnen* und einem heute verschwundenen *Sodbrunnen*. Unter diesen Nachbarn spielten die Vertreter der Goldbacher Linie des Küsnachter Geschlechts *Alder* über Generationen hinweg eine massgebende Rolle.

Die im Besitz von Gottlieb Alder-Tobler in Hombrechtikon, eines Nachfahren der Brunnengenossen Alder in der Bogleren, befindlichen Urkunden aus fünf Jahrhunderten zeigen nicht nur in eindrücklicher Weise, wie um das lebensnotwendige Wasser oft gekämpft werden musste, sondern geben auch manchen aufschlussreichen Hinweis auf die Entwicklung der politischen und sozialen Verhältnisse seit der Zeit der «gnädigen Herren der löblichen Stadt Zürich»,

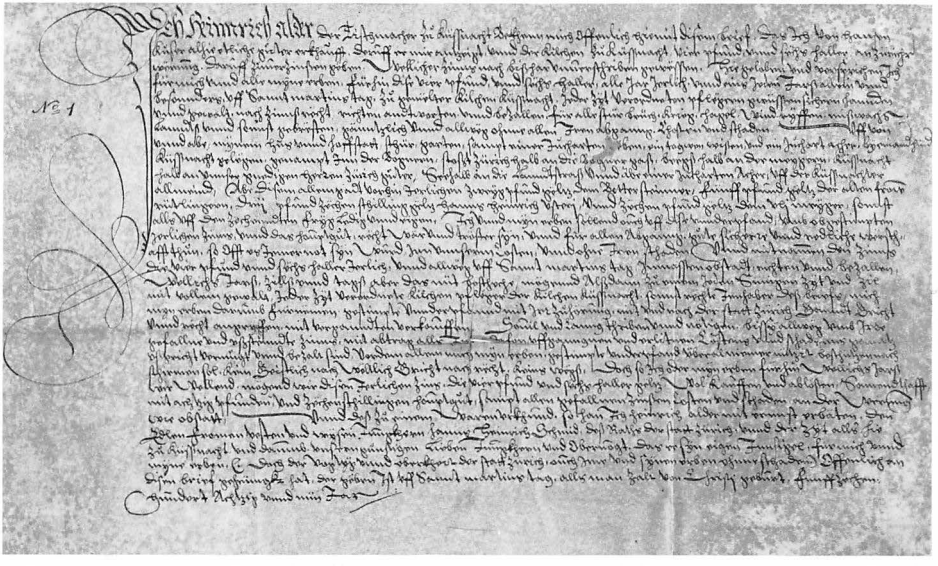

«Hir geloben und versprichen Ich für mich und alle myne erben fürhin dise vier pfund und sächs Haller alle Jar Jerlich und eines Jeden Jarss allein und besonnders uff Sannt martinstag zu gemälter Kilchen Küssnacht Jeder Zÿt Verordneten pflägeren gewüssen sicheren handen und gewalt nach Zinnssrächt (zu) richten andtworten und bezallen, für alle Für, Brüch, Krieg, Hagel, Wind, rÿffen, misswachsen Landt- und sonnst gewächssen gänntzlich und allwäg ohne allen Iren abgang, chosten und schaden» (also ohne jeden Abzug bei allfälligen durch höhere Gewalt verursachte Schäden).



Weitere Informationen auf www.ortsgeschichte-kuesnacht.ch

wobei die schwungvollen Schriften der damaligen Landschreiber ebenso zum Staunen wie die umständlichen Wendungen ihrer Kanzleisprache zum Schmunzeln Anlass geben. Die in dieser Arbeit wörtlich wiedergegebenen Stellen sind nach den erwähnten Gesichtspunkten ausgewählt worden.

### *Eine Urkunde vom 16. Jahrhundert*

Aus der ältesten der genannten Urkunden, einem Kauf- und Schuldbrief vom 11. November 1589, geht hervor, dass *Heinrich Alder «der Tischmacher zu Küssnacht»,* der Sohn des ersten in Goldbach ansässigen Vertreters seines Geschlechts, Land erworben hat, auf dem eine jährlich dem Kirchengut Küsnacht mit vier Pfund und sechs Heller[1] zu verzinsende Schuld lastet (Ausschnitt): (siehe Abbildung Seite 76).

Als Pfand verschreibt er sein Haus mit Hofstatt, Scheune, Garten, je einer Juchart Reben und Acker und einem Tagwerk Wiese, «in der Bogneren» gelegen.

### *Die Urkunden aus dem 17. Jahrhundert*

Von einer *«acht Tag vor Fassnacht» 1607* ausgestellten Urkunde liegt eine Abschrift des Bezirksgerichtsschreibers Ochsner vom 16. Mai 1835 vor. Darin findet sich die erste schriftliche Erwähnung des ehemals als *«Lochmannbrunnen»* bezeichneten Boglerenbrunnens. Er stand bis 1923 beim «Ulmenhof». Hier wohnten einst Familien eines in Goldbach schon im Mittelalter ansässigen Zweiges der *Lochmann,* die als Ausburger das städtische Bürgerrecht besassen. Die den Lochmannbrunnen speisende Quelle wurde in einer Wiese im «Steinacher» gefasst und das Wasser in Tücheln (durchbohrten Stammstücken) zur «Boglerengass» neben dem Lochmannhaus hinunter geleitet.

Mit dem erwähnten Schriftstück bewilligt Anna Lochmann dem oberhalb der Bogleren wohnenden Diethelm Trüb,

«er möge bj seÿm Huss von der gesagten Lochmannen Brunnen(-leitung) ein Stud (Brunnenstock) Uffrichten Und ein Rörren (Röhre) darin machen, aber kein Brunnentrog, auch die Rörren nit Höcher dan (= als dass) ein Geltenn (Zuber) darunder gestaan mag.»

Trüb solle das Recht haben, der Röhre soviel Wasser zu entnehmen, wie er für seine Haushaltung brauche, aber «kein Gewallt haben darbj zu waschen». Auch solle er jedesmal den Hahnen wieder zutreiben («alsbald die Rörren widerumb

[1] Geldeinheiten s. Urkunde von 1758.



Weitere Informationen auf www.ortsgeschichte-kuesnacht.ch

verstecken»), damit das Wasser wieder dem Lochmannbrunnen zufliesse. Zur Viehtränke und zum Waschen dürfen Trüb und seine Nachkommen den Lochmannbrunnen benützen. Jedoch:

«So sÿ densälbigen Verwüesten, söllend dann des Trüeben Und sÿne Nachkommen schuldig seÿn In Irren Kosten Widerumb ze süberen».
Wenn an der Tüchelleitung «vom Ursprung bis zu der Anna Lochmannin Huss zum Rächten Brunnen etwas Manglete», haben Trüb und seine Nachkommen «oder Wer zu Zÿten das Huss besizt Und Inhat (. . .) den dritten theil Kosten und Werchlüth» daran zu erstatten.

Auf diese Vereinbarung wurde bei Streitigkeiten, die sich bis in die späten dreissiger Jahre des 19. Jahrhunderts hineinzogen, immer wieder Bezug genommen.

*

In einer *Urkunde vom 1. Juni 1642* werden vier Nachbarn in der Bogleren genannt, die das Wasser «vom Steinacher abhin biss an die Landstrass (zum Lochmannbrun-

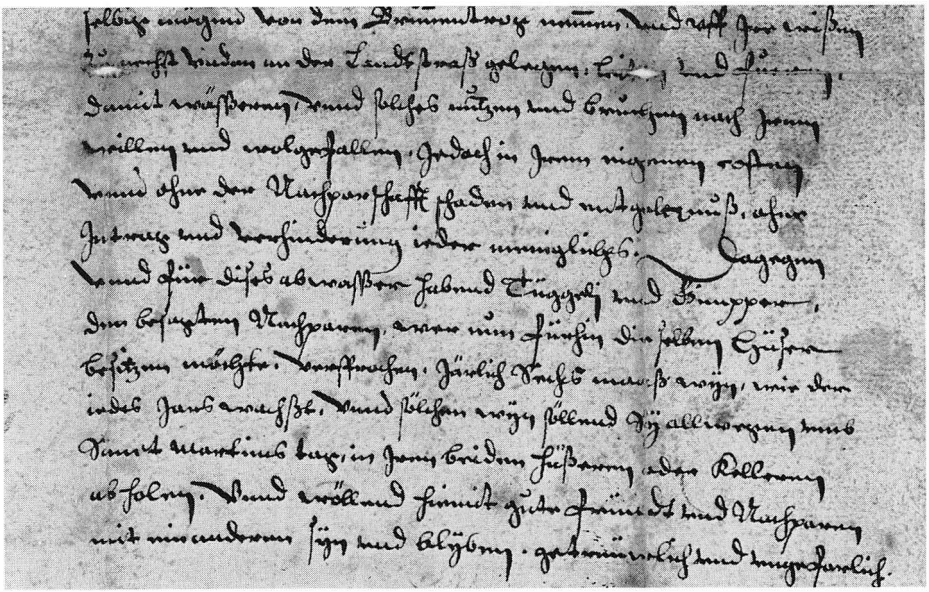

«mögend von dem Brunnentroge nemmen und zur wissen zunechst hinden an der Landstrass gelegen leiten, (. . .) damit wässeren und solches nutzen und brauchen nach irem willen und wolgefallen (. . .). Dagegen und für dises abwasser habend Tüggeli und Gimpper den besagten Nachparen, wer nun fürhin dieselben Güter besitzen möchte, versprochen: Järlich sechs mass wÿn wÿ der iedes Jars wachsse, und sölchen wÿ söllend Sÿ allwegen umb Sanct Martinstag in Iren beiden Hüsseren oder Kelleren abholen. Und wöllend hiemit gute fründt und Nachparen mit einanderen sÿn und blÿben, getrüwlich und ungefarlich.»



Weitere Informationen auf www.ortsgeschichte-kuesnacht.ch

nen) leitend». Ausser einem Hans Fenner und zwei Angehörigen der Lochmann von Goldbach begegnen wir zum erstenmal einem Vertreter der Goldbacher Linie des Alder-Geschlechts als Brunnengenossen. Es handelt sich um *Hans Heinrich,* einen 1584 geborenen Sohn des Tischmachers Heinrich Alder in der Bogleren. Seiner Ehe mit Margareth Hardmeier entsprossen vier Söhne und zwei Töchter.

Die vier Nachbarn erlauben den Gutsbesitzern «Hanssen Tüggeli und Jacob Gimpper, auch ihren Erben und Nachkommen, dass sie das Abwasser (siehe Abbildung Seite 78)

Die Datierungsformel zeigt den Einfluss der im 17. Jahrhundert aufgekommenen innigen pietistischen Gesinnung:

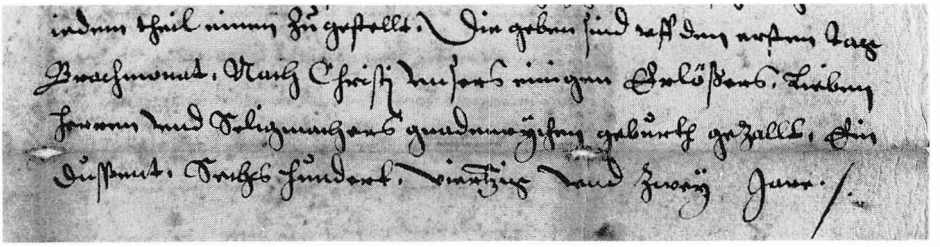

«Nach Christi unseres einigen Erlössers lieben Herren und Seligmachers gnadenrÿchen geburth gezahlt einclussent sechshundert viertzig und zweÿ jaar.»

Die Urkunde ist von *Rudolf Abegg* («Rudolff Ab Egg»), geb. 1604, *Landschreiber der Obervogtei Küsnacht* und Säckelmeister (Gemeindegutsverwalter), aufgesetzt und unterschrieben worden. Er war 1626 von Rüschlikon nach Goldbach gezogen, um den ihm in Aussicht gestellten Posten eines Landschreibers in Küsnacht zu erhalten. 1630 übertrug ihm der Grosse Rat die allseits begehrte Stelle. – Rudolf Abegg war vermutlich der Erbauer des «Abegghauses», das dem Erweiterungsbau des Gemeindehauses in den fünfziger Jahren unseres Jahrhunderts weichen musste.

*

*Am 25. August 1645* kaufen die bereits genannten vier Nachbarn in der Bogleren von Jacob Gimpper und seiner Mutter einen in den Urkunden meist als *Lochbrunnen* bezeichneten Sodbrunnen in deren Wiese (siehe Abbildung Seite 80).

Als Kaufpreis sind auf den nächsten St. Martinstag sechs Gulden zu bezahlen. Ebenso erhalten Gimpper und seine Nachkommen das Recht, das Abwasser vom Lochmannbrunnen (Laufbrunnen) zum Wässern ihrer Wiese zu benützen. Ausserdem sollen zwei im Steinacher wohnende, zuvor schon Bezugsberechtigte weiterhin Wasser aus dem Lochbrunnen beziehen dürfen.



Weitere Informationen auf www.ortsgeschichte-kuesnacht.ch

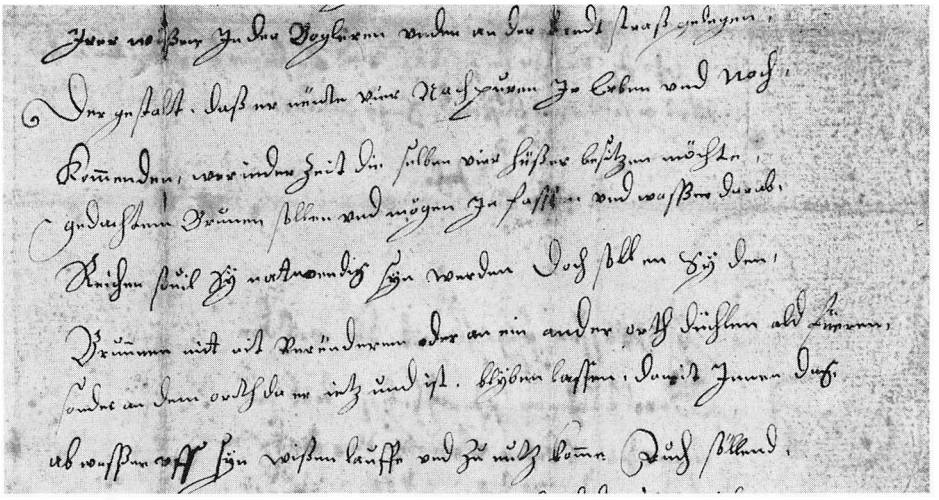

«In der Bogleren unden an der Landtstrass gelegen, dergestalt dass erwänte vier Nachpuren, Ir Erben und Nachkommenden, wer ieder Zeit die selben vier Hüsser besitzen möchte, gedachten Brunnen sollen und mögen In fassen und wasser darab Reichen so vil Sÿ notwendig sÿn werden. Doch sollen Sÿ den Brunnen nit veränderen oder an ein ander orth düchlen ald fürren (in Tücheln anderswohin führen), sonder an dem orth da er ietzund ist blÿben lassen, damit Innen das abwasser uff sÿn wissen (= Wiese) lauffe und zu nutz komme.»

*Zur Schrift:* Man vergleiche die in den bisherigen Urkunden senkrecht stehende mit der deutlich nach rechts geneigten deutschen Kurrentschrift der nach dem Ende des Dreissigjährigen Krieges (1648) abgefassten Schriftstücke. – Typisch ist auch die Entwicklung der ursprünglich gebrochenen Grossbuchstaben (Fraktur = Bruchschrift), z. B. des B in «Brunnen» oder des N in «Nachpuren». Bereits jetzt hat sich übrigens die Grossschreibung der Anfangsbuchstaben von Substantiven weitgehend durchgesetzt (Brunnen, Erben, Nachpuren); doch nehmen die Majuskeln erst später eine herausragende Stellung ein.

*

*Die Urkunden aus dem 18. Jahrhundert*

*Im April 1724* reichen Gerold Alder, Rudolf und Felix Lochmann und weitere Brunnengenossen in der Bogleren beim Vogtgericht eine Klage gegen Heinrich Leemann im Steinacher ein, der seine Wiese allzu nahe bei ihrer Brunnenstube und dem «Stollen» (aus Tücheln bestehende, nicht unbedingt dichte Wasserleitung)



Weitere Informationen auf www.ortsgeschichte-kuesnacht.ch

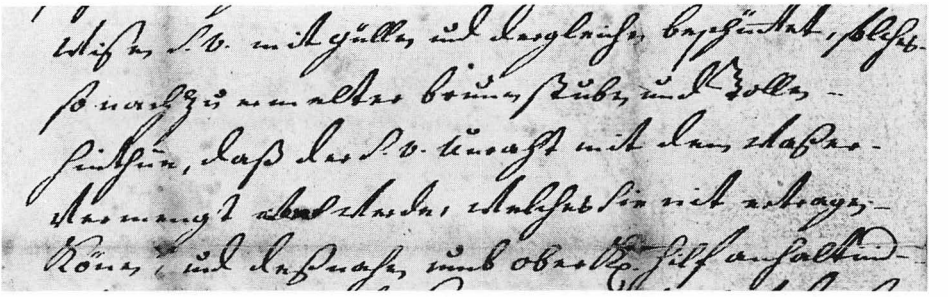

«mit gülle und dergleichen beschüttet», so dass «der Unraht mit dem Wasser vermengt werde, welches sie niet ertragen könen und dessnahe umb oberheitliche hilf anhaltend.»

Das Vogtgericht – der Landschreiber unterzeichnet für die «beiden Herren Obervögte», von denen sich der formell als Vorsitzer amtende meist durch einen Untervogt vertreten lässt – beschliesst,

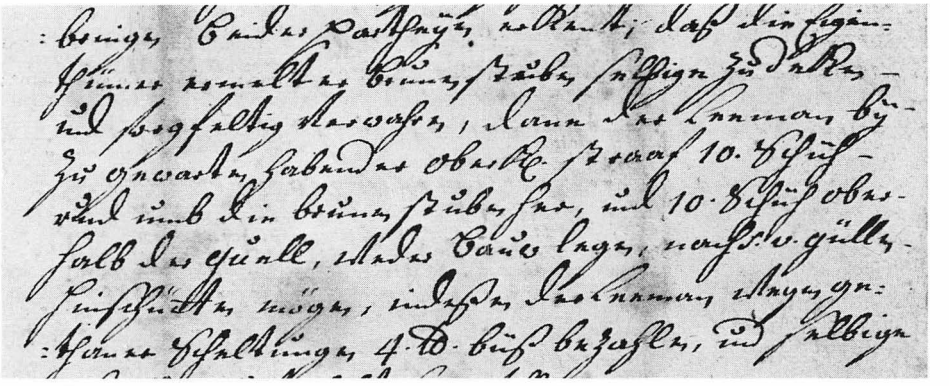

«dass die Eigenthümer ermelter brunenstuben selbige zudecken und sorgfeltig verwahren, dann der Leemann bÿ zu gewarten habender oberheitlichen straaf 10 Schuh rund umb die brunenstuben her und 10 Schuh oberhalb der quell weder Bauw (mundartl. «Buu» = Dünger) legen noch gülle hinschütten möge».

Zudem erhält der Beklagte wegen Scheltens eine Busse von vier Pfund aufgebrummt.

*

Eine leider beschädigte *Urkunde vom 12. März 1728* enthält das Urteil in einem Streit wegen der *Kostenverteilung* beim Unterhalt der Brunnenanlage (Ersatz von Stud, Trog und Tücheln). Ausser dem Hauptbrunnen in der Bogleren gehörte zu dieser Anlage gemäss Vergleich von 1607 (s. o.) eine Brunnenstud mit Röhre als Nebenbrunnen ohne Trog oberhalb der Boglerenhäuser. Der Teilhaber Ludwig



Weitere Informationen auf www.ortsgeschichte-kuesnacht.ch

Huber, der bisher dort gewohnt hat, bewohnt jetzt ein neues Haus in der Bogleren. Mit Erfolg lehnt er es ab, nun einen höheren Kostenanteil zu übernehmen. – Im betreffenden Urteil werden die Teilhaber erstmals als *«Brunnengenossen»* bezeichnet: «In der Brunnenstreitigkeit zwüschen Geschworne Felix Lochmann in Bÿstand übriger Brunnengenossen zu Goldbach einer-, dann Ludwig Huber von daselbst anderseits...»

*

Anders als 1728 lautet das Urteil für Ludwig und Konrad Huber elf Jahre später. Die Brunnengenossen beschweren sich darüber, dass sich die beiden Huber nicht mehr an die Vereinbarung von 1607 halten und am Nebenbrunnen auch das Vieh tränken «und ihre güllelöcher füllen wollen». – Die Huber werden am *8. Mai 1739* mit ihrem Ersuchen, den Nebenbrunnen vermehrt benützen zu dürfen, abgewiesen. Auch der Einwand, die Kläger hätten ja «einen anderen gar bequemen brunnen (gemeint ist der Sodbrunnen) erkaufet, daraus sie überflüssig Wasser haben», hilft ihnen nicht. Es bleibt dabei, dass die Stud (der Nebenbrunnen) «also wie sie dermahlen ist, verbleibe» und «die Hueberen keinen Brunnentrog machen.» Auch wird daran erinnert, dass nach der nur zum Hausgebrauch gestatteten Entnahme der Hahnen an der Stud sofort zuzudrehen sei, damit das Wasser wieder dem Boglerenbrunnen zufliesse.

*

Unter den Brunnengenossen in der Bogleren fällt in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts *Rudolf Alder,* ein sehr unternehmungslustiger Mann, auf. Durch zahlreiche Zukäufe erweitert er sein Heimwesen zu ansehnlicher Grösse. Während seine Vorfahren dreier Generationen den Dachdeckerberuf ausgeübt haben, betätigt er sich nebenbei als *Schuhmacher.* (Erst sein Sohn Salomon wird sich dann ausschliesslich der Landwirtschaft widmen.)

Rudolf Alder ist 1735 noch im altangestammten Haus (heute Alte Landstrasse 61) geboren. Schon mit 23 Jahren – zwei Jahre vor seiner Heirat mit Dorothea Maurer von Zollikon – erwirbt er das *Haus an der Boglerenstrasse (heute Nr. 39),* das immer noch im Besitz der Familie ist. Der entsprechende *Kaufbrief vom 29. März 1758* zeichnet sich durch eine dem Rokoko entsprechende überaus zierliche Schrift aus. Wir entnehmen ihm die folgenden hauptsächlichsten Angaben: Verkäufer ist Salomon Koller, «Burger lobl. Statt Zürich», Käufer der «ehrsame, bescheidene Mstr. Rudolf Alder der Schuhmacher in der Goldbacher Wacht der Gemeind Küssnacht».

Das Kaufobjekt: Eine Behausung, Scheune, Krautgarten und eine Kammer Reben,



Weitere Informationen auf www.ortsgeschichte-kuesnacht.ch

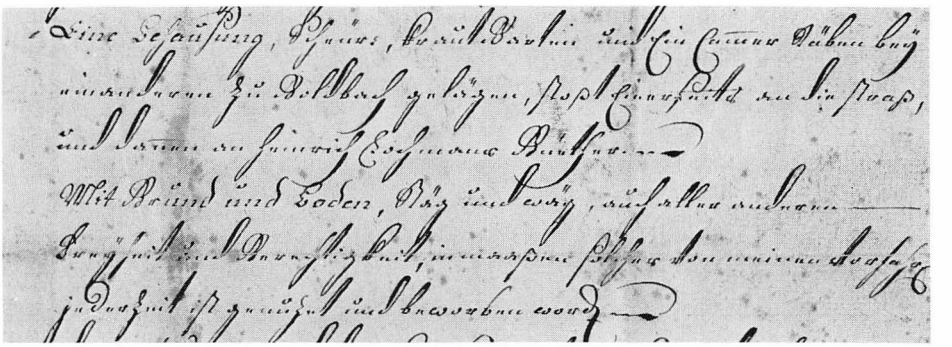

«beieinanderen zu Goldbach gelägen, stosst einerseits an die Strass und dann an Heinrich Lochmanns Güetheren. Mit Grund und Boden, Stäg und wäg, auch aller anderen Freÿheit und Gerechtigkeit, inmaassen solches von meinen Vorfahren jederzeit ist genuzet und beworben worden (= auf den Verkäufer bezogen).»

Zur Begleichung des Kaufpreises von 452 Gulden 4 Schilling hat Rudolf Alder 100 Gulden an eigenen Mitteln aufgewendet und 175 Gulden 21 Schilling fremdes Geld aufgenommen. Vom Rest wird er dem Verkäufer «auf künftigen Martini» 76 Gulden 23 Schilling bezahlen und die übrigen 100 Gulden «gebührend verzinsen und entrichten».

*Münzen im 16., 17. und 18. Jahrhundert:*
1 Gulden = 2 Pfund = 40 Schilling
1 Schilling = 12 Heller (Haller)
*Kaufwert 1771* (nach J.T. Barabàs, Küsnachter Jahresblätter 1986): 1 Kuh: 90–100 Gulden / 1 Juchart Acker: ca. 600 Gulden / 1 Juchart Reben: ca. 1000 Gulden. (Teuerung 1758–1771!)

*

Bei der Erweiterung seiner Liegenschaften ist der unternehmerische Rebbauer und Schuhmacher Rudolf Alder auf verschiedene *Geldgeber* angewiesen. So leiht er am 11. November 1759 von einem städtischen Gläubiger 150 Gulden. Sie sollen in den nächsten sechs Jahren verzinst und dann zurückbezahlt oder durch die als Grundpfand einzusetzende, 1758 von Salomon Koller für 452 Gulden 4 Schilling erworbene Liegenschaft sichergestellt werden. Diese Liegenschaft ist bereits mit insgesamt 392 Gulden 20 Schilling belastet, unter anderem mit der Restschuld von 100 Gulden an Koller und mit 120 Gulden an das Almosengut Küsnacht. (Dieses verfügte über ansehnliche Mittel, die sich nach Franz Schoch im Januar 1797 auf rund 10 000 Gulden Barvermögen beliefen.)



Weitere Informationen auf www.ortsgeschichte-kuesnacht.ch

Die Verschuldung der Bauern bei städtischen Gläubigern hatte seit dem Spätmittelalter stark zugenommen. Wie solche Gläubiger zu titulieren waren, zeigt der hier wiedergegebene Abschnitt von Alders Schuldbrief:

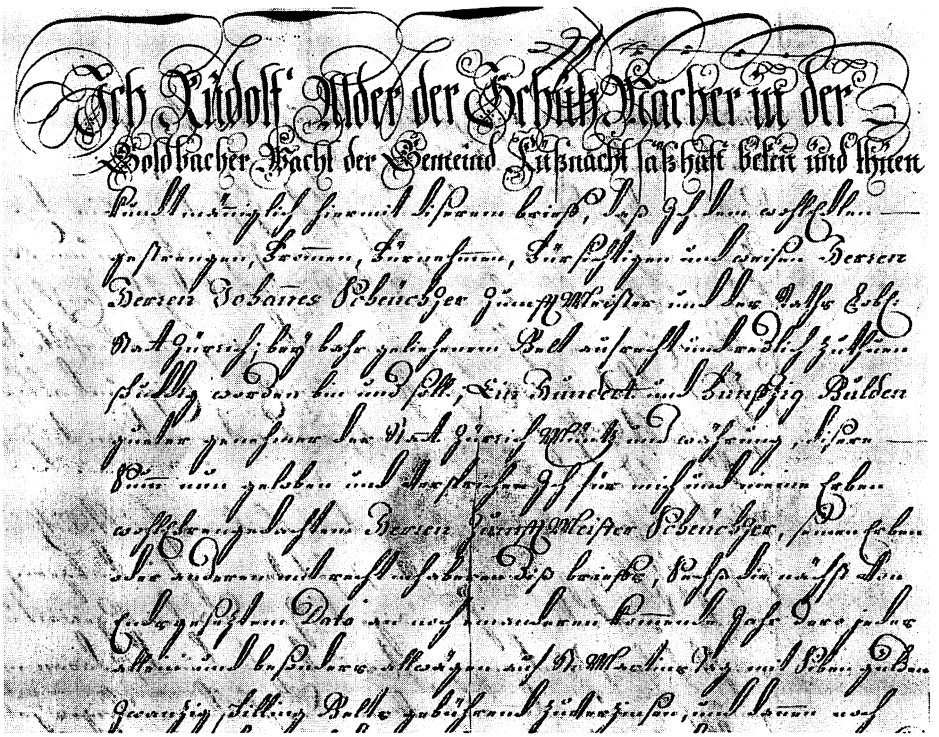

«Ich Rudolf Alder der Schuhmacher in der Goldbacher Wacht der Gemeind Küssnacht sässhaft bekenn und thuen kundt männiglich hier mit diserem brief, dass Ich dem wohledlen, gestrengen, Frommen, Fürnehmen, Fürsichtigen und weisen *Herren Herren* (2× !) *Johannes Scheuchzer* Zunft Meister und des Raths Lobl. Statt Zürich, beÿ bahr geliehenem Gelt aufrecht und redlich zu thuen schuldig worden bin und soll: *Ein Hundert und Fünfzig Gulden* gueter genehmer der Statt Zürich Müntz und währung, disere Summ nun geloben und versprichen Ich für mich und meine Erben wohl Ehrengedachtem *Herren ZunftMeister Scheuchzer,* seinen Erben oder anderen mit recht inhaberen diss briefs, Sechss die nächst von Endsgeseztem Dato an nach einanderen kommende Jahr dero jedes allein und besonders allwägen auf St. Martins Tag mit Siben gulden zwanzig Schilling Gelts gebührend zu verzinsen.»

*

Die Goldbacher schlugen das Holz für ihre Brunnen in den im oberen Goldbach und an der Isleren bei Gössikon gelegenen Waldungen. Zum Islerenwald gehörte auch das *«Rütiholz»,* wo Rudolf Alder am 6. *Juni 1766* von Heinrich Lochmann



Weitere Informationen auf www.ortsgeschichte-kuesnacht.ch

*«eine Juchart Holz»* kaufte. Durch Erbteilung waren in den beiden Goldbacher Allmenden mit den Waldungen bis zum Jahr 1586 22 Teilrechte entstanden, die zwar nach der Holzordnung verkauft, nicht aber an Auswärtige veräussert werden durften. Bereits 1601 hatte ein Obervogt den Weidgang im Islerenwald aufgehoben. Nach einer Änderung der Holzordnung im Jahre 1780 durfte in den Goldbacher Wäldern ausser zur Erstellung von Brunnentrögen und -studen, Trotten und Schweinetrögen kein Bauholz mehr geschlagen werden.

Der Kaufpreis der von Alder erworbenen Juchart Holz beträgt 425 Gulden, die der Käufer «in gueter, genehmer der Statt Zürich Münz und währung auf nächstkommenden Martini auch bahr zu erlegen und zu bezahlen versprochen».

Im Schlussabschnitt des Kaufbriefs erklärt der Verkäufer:

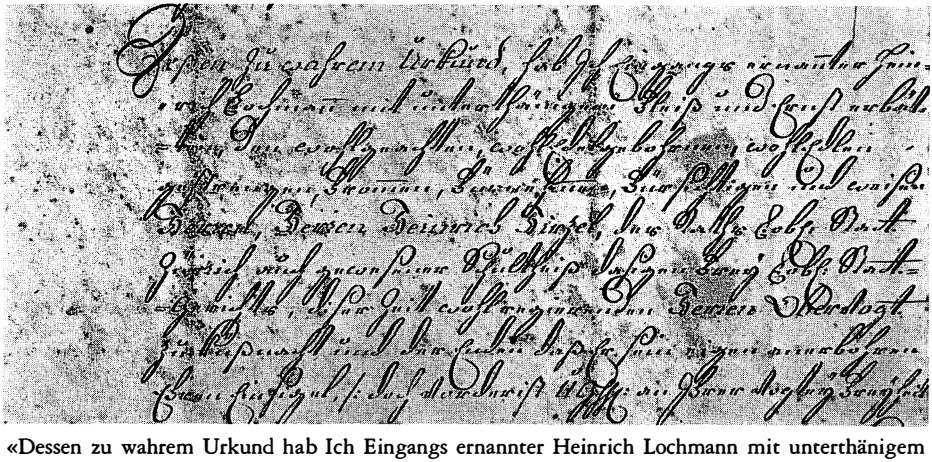

«Dessen zu wahrem Urkund hab Ich Eingangs ernannter Heinrich Lochmann mit unterthänigem Fleiss und Ernst erbätten den wohlgeachten, wohlEdelgebohrenen, wohlEdlen, gestrengen, frommen, fürnehmen, fürsichtigen und weisen Herren Herren (2×!) Heinrich Hirzel, des Raths Lobl. Statt Zürich auch gewesener Schultheiss dasigen freÿ. Lobl. Stattgerichts diser Zeit wohlregierenden Herren Obervogt zu Küssnacht und der Enden», die Urkunde mit seinem «eigenen anerbohrenen» Siegel zu versehen.

So liessen sich die gnädigen Herren der Obrigkeit titulieren! Ihre Stellung im zürcherischen Stadtstaat sei hier in aller Kürze angedeutet.

An der Spitze des Staates standen zwei *Bürgermeister* (Schultheissen), die sich halbjährlich ablösten. Sie führten den Vorsitz im *Kleinen Rat*, aus dessen fünfzig Mitgliedern ein neungliedriger Ausschuss gebildet wurde, zu dem auch vier *Statthalter*, zwei *Säckelmeister* (Gutsverwalter) und der *Obmann* gemeiner Klöster gehörten. Dem Obmann unterstanden die *Ammänner*, denen die Verwaltung der zu Staatsdomänen gewordenen Güter ehemaliger Klöster (z. B. des Amtes Küsnacht) oblag. Ratsmitglieder waren auch die *Obervögte*. Je zwei Obervögte, die in



Weitere Informationen auf www.ortsgeschichte-kuesnacht.ch

der Amtsführung jährlich wechselten, waren die höchsten Vorgesetzten aller Amtsträger in einer Obervogtei (z. B. der Obervogtei Küsnacht). Das von ihnen präsidierte *Vogtgericht* ist das oben erwähnte Stadtgericht. Es behandelte Rechtsgeschäfte einzelner Personen, die auf dem Wege der Klage vor die Obervögte gebracht wurden. Zur Protokollführung und zur Ausfertigung obrigkeitlicher Erlasse und Urkunden stand jedem Obervogt ein *Landschreiber* zur Seite. – Die Obervögte behielten ihren Wohnsitz in der Stadt bei; die laufenden Geschäfte in den einzelnen Gemeinden besorgten die einheimischen *Untervögte* mit den *Geschworenen.*

Die Familie *Hirzel* besetzte während des 18. Jahrhunderts im 212 Mitglieder zählenden Grossen Rat 59, im Kleinen Rat 28 und in dessen Ausschuss 15 Sitze (nach Sigmund Widmer: Zürich, eine Kulturgeschichte, Band 7).

*

Nachdem Rudolf Alder am 1. Mai 1758 von seiner Schwägerin, der Witwe seines verstorbenen Bruders David, noch eine *weitere Liegenschaft* erworben hat, erklärt er diese in einem *Schuldbrief vom 7. Oktober 1766* zu Gunsten von Johann Scheuchzer wie folgt als *pfändbar:*

«Der vierte Teil an einer Hausgerechtigkeit unter Gerold Alders sel. Dach; eine halbe Juchart Räben; ein Vierling *Acker, so dermahlen auch Räben».*

Kennzeichnend ist die letztgenannte Anmerkung. Im 18. Jahrhundert bestockten die Bauern ihr früheres Ackerland oft mit Reben. Der Erlös aus dem in der nahen Stadt verkauften Wein (fünf bis sechs Gulden für einen Eimer von etwa 110 Liter) war neben dem mit Heimarbeit erworbenen Zusatzverdienst fast das einzige Bargeld, das der Bauer einnahm. Er verhalf manchem Winzer am Zürichsee zu einem bescheidenen Wohlstand.

*

Mit dem *Teilungsbrief von Martini 1768* wird Rudolf Alders Anteil an den bisher von ihm und seinen jüngeren Brüdern Salomon und Jacob bewirtschafteten Gütern, die der Dachdecker Kaspar Alder den drei Söhnen und zwei Töchtern hinterlassen hat, von dem seiner Geschwister abgetrennt.

Rudolf übernimmt ein Stück Wiesland, einen «Vierling Räben» und den fünften Teil von drei Vierling eines Ackers. Ausserdem werden ihm zugesprochen: (siehe Abbildung Seite 87)

(21 Jahre später, am 19. Juni 1789, teilen auch Salomon und Jakob Alder die von ihnen seit Martini 1768 ohne Rudolf bewirtschafteten Güter unter sich auf. Salomon übernimmt «eine Kammer Räben, ohngefehr ein halben Vierling gross», und ein «Drittel an der sogenannten Alder-Trotten».)



Weitere Informationen auf www.ortsgeschichte-kuesnacht.ch

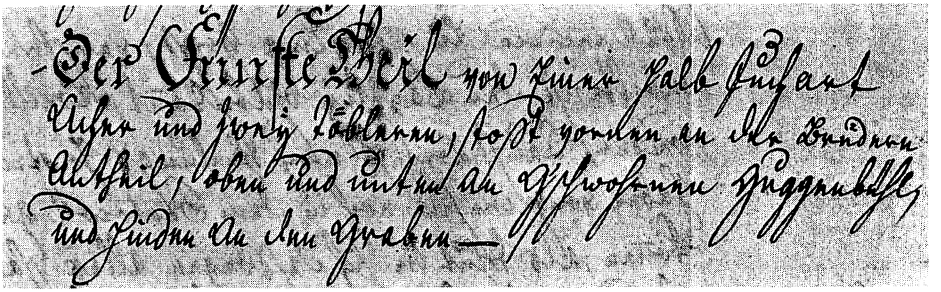

«Der fünfte Theil von Einer halb Juchart Acher und Zweÿ Töbleren, stosst vornen an der Brüdern Antheil, oben und unten an Geschwohrenen Guggenbühl, und hinden an den Graben.»

✻

Seinem Bruder Salomon verkauft Rudolf Alder am 2. Juli 1789

«ein Vierling Räben an der Landstraass gelegen, das hindere Stuk, (...) die Helfte von Einem Hanfland und die Helfte von Einem Aekerli und Räben, im Schwarzen geannnt; stosst (...) vornen an Ehegaumers[2] Johannes Weerders und hinten an des Verkäufer Rudolf Alders Hanfland.»

*Hanf* wurde in Küsnacht noch während des ersten Viertels unseres Jahrhunderts in sog. Pünten angebaut und z. B. zur Herstellung von Sacktuch und Stricken verwendet.

✻

Die wackern Brunnengenossen in der Bogleren sind auch in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts der Sorge um ihr *Trinkwasser* nicht enthoben. *Im Januar 1769* wird ein die *Zuleitung* zum Boglerenbrunnen betreffender Streitfall der lokalen Behörde zur Beurteilung übergeben. Der Geschworene Lochmann hat im Namen der Brunnengenossen eine Klage gegen Jakob Leemann im Steinacher eingereicht, weil dieser nicht zulassen will, dass die verstopfte Leitung in seiner Wiese, wo seiner Meinung nach die Obstbäume Schaden nehmen könnten, wieder freigemacht wird.

Der *Untervogt Brunner* erhält daraufhin den Befehl, sich mit «zweÿ ohnparteÿschen geschwornen an Orth und Stell hin sich zu verfüegen und auf eingenohmenen augenschein nach recht und Billichkeit darüber abzusprechen.»

---

[2] Die Ehegaumer waren mit der Überwachung des sittlichen Verhaltens der Kirchgenossen betraut. Im Stillstand (der kirchlichen Behörde, der auch die Geschworenen angehörten) brachten sie Fälle zur Sprache, die dem städtischen Ehegericht zu unterbreiten waren.



Weitere Informationen auf www.ortsgeschichte-kuesnacht.ch

«Solches (ist) dann also geschehen, das die ermelten Vorgesetzte erkennt haben. Es sollen und mögind die sämmtlichen Brunnesgenossen ihrem wasser nachfahren, so weit die alten Stollen gefunden werden, dabeÿ aber den Bäumen so wenig Schaden zufüegen als jmmer möglich.»

Hernach und in Zukunft sollen sie ihre Stollen und den Wassersammler gut instandhalten.

Obwohl beide Parteien den Schiedsspruch annehmen, muss noch

«Hochoberkeitliche ratiefication getziemend angesucht» werden, «welches thuen auch gestattet, mithin Oberkeitlich bestäthet und ratieficiert worden. – Actum Freÿtags den 20. Jenner 1769. Prstbs: Herren Statthalter Nüscheler und Junker Obmann Schwerzenbach. Canzleÿ Küssnacht»

So wurde also den lokalen Behörden (Untervogt und Geschworenen) auch im Falle des Einverständnisses beider betroffenen Parteien mit dem Schiedsspruch eine nur beschränkte Urteilsbefugnis zugestanden.

*



Weitere Informationen auf www.ortsgeschichte-kuesnacht.ch

*Am 11. November 1778* tut *«Ehegaumer Heinrich Weerder des H(ause)s Geörgen*[3] männiglichen hier mit dieserem Brief» kund, dass er «mit Oberkeitlichem Vorwissen und auf beschehene Ratification beÿder (...) Herren Obervögte (...) aufrecht und redlich verkauft und dem Ehrsammen und bescheidenen Schumacher Rudolf Alder in der Bogleren von daselbst und seinen Erben zu kaufen gegeben» hat: «Ein *Hanffland* samt einem Stückli Acker und Räben im Schwarzen genannt; stosst oben an Caspar Leemanns Räben, vornen an Johannes Weerders Acker, hinden an Jacob Weerders Räben und unten an Rudolf Alders Räben.» Der Käufer übernimmt als «Beschwerde» (= Belastung) auf dem für 215 Gulden erworbenen Land eine Grundpfandschuld von 200 Gulden und zahlt dem Verkäufer die restlichen 15 Gulden bar. – Auf die unterschiedlichen Rechtsverhältnisse bei Eigen- und Lehengütern bezieht sich die Formel «sonsten für ledig und eigen bis auf den gewohnten Zehenden» und die Erklärung, mithin könne nun der Käufer wie auch seine Erben

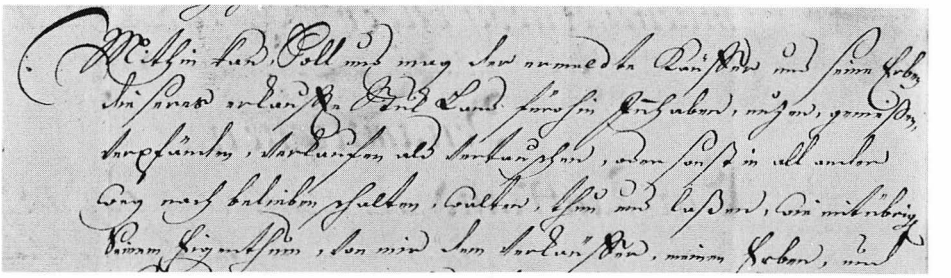

«dieses erkaufte Stuk Land fürohin innhaben, nuzen, geniessen, verpfänden, verkaufen als vertauschen oder sonst in all ander weg nach belieben schalten und walten, thun und lassen wie mit übrigem seinem Eigenthum.»

[3] Mit dem «Hs. Geörgen» ist wohl die einst als St. Jürgen-Bouw bezeichnete Küsnachter Kirche gemeint, in deren Kirchhöri Heinrich Weerder Ehegaumer war.



Weitere Informationen auf www.ortsgeschichte-kuesnacht.ch

*Am 1. Mai 1789* erwirbt Rudolf Alder für 925 Gulden von Leutnant Johannes Gimmpert in der Oberwacht ausser einer halben Juchart Reben an der Landstrasse

«ein Mannwerk* Wiesen (in ca.) an zweÿ Theilen im oberen und unteren Sak** genannt und gelegen; stosst oben an Heinrich Schulthessen Wies . . .»

Bei diesem Kauf wird ausbedungen,

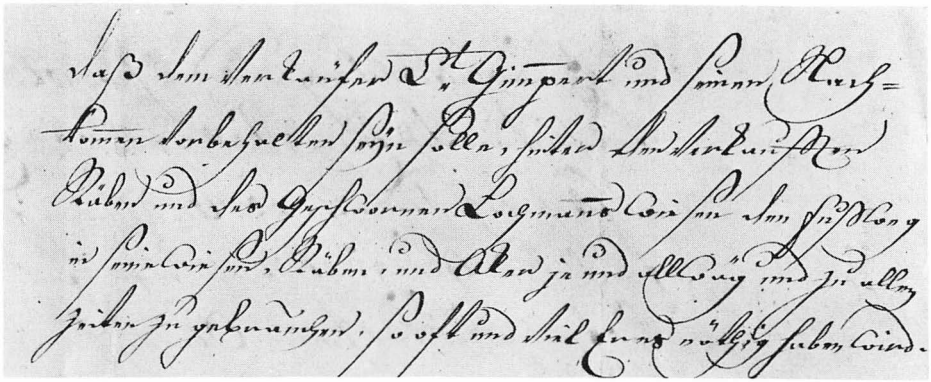

«dass dem Verkäufer Lt. Gimmpert und seinen Nachkommen vorbehalten seyn solle, hinter den verkauften Räben und des Geschworenen Lochmanns Wiesen den Fussweg in seine Wiesen, Räben und Aker je und allwäg und zu allen Zeiten zu gebrauchen, so oft und viel Er es nöthig haben wird.»

---

* Als *Mannwerk,* Mannsmahd oder Tagwerk galt ein je nach Gegend verschieden grosses, ungefähr der Jucharte entsprechendes Landstück, das an einem Tag bearbeitet werden konnte.

** Der *«Sack»* ist eine Eintiefung am rechten Ufer des Dorfbachs in der Nähe des «Gäissbüels».



Weitere Informationen auf www.ortsgeschichte-kuesnacht.ch

Der Landschreiber Jakob Scheuchzer verleiht diesem Kaufbrief mit den zu schwanzförmigen Unterlängen und rüsselartig verschnörkelten *d* rückwärts weit ausholenden, wilden Schwüngen ein für seine Zeit typisches Schriftbild.

✻

Um undichte Stellen der Tüchelleitungen zu erkennen, waren regelmässige Kontrollen nötig. Führten die Leitungen durch fremden Boden, so drangen die betreffenden Grundbesitzer auf eine Mindestzahl von Kontrollgängen. – In einer *Urkunde vom 6. März 1795* wird im Namen der Herren Statthalter Nüscheler und Ratsherr Rahn, Obervögte, festgestellt, dass ein durch Vermittlung des *Hauptmanns und Untervogts Brunner* von Küsnacht gütlich getroffener Vergleich obrigkeitlich genehmigt worden ist:

«Es versprechen die ermelten Brunnengenossen dem Kaspar Leemann, (nur) einmahl als (= zur) Herbst- und Frühlingszeit in seine Wiesen (...) zu gehen, und wann sie auch allenfahls beÿ ausserordentlichen Anlääsen in selbige gehen müssten und ihm dadurch Schaden verursacht würde, Sie Ihm dann zumahlen den gebührenden Abtrag dafür thun wollen.»

Untervogt Hans Jakob Brunner, der als Hauptmann der zürcherischen Landmiliz den höchsten einem Dorfbewohner möglichen militärischen Grad erreicht hatte, musste 1797 nach dreissigjähriger Amtszeit infolge der revolutionären Ereignisse zurücktreten.

✻

Es erstaunt nicht, dass ein Mann voller Tatendrang wie Rudolf Alder der Schuhmacher in der Bogleren ein entschiedener Anhänger der Revolution war und 1798, im Jahr der Einführung der Helvetischen Verfassung, in seinem Ofen eine Kachel einsetzen liess, deren Inschrift das Ehepaar Alder als «neugeborene Bürger» vorstellt (nach Gottfried Alder: Aus der Geschichte des Küsnachter Geschlechtes Alder, «Küsnachter Jahresblätter» 1961).

Damit hat mit dem auslaufenden 18. Jahrhundert der zürcherische Stadtstaat, dessen Vertretern wir in den bisherigen Urkunden begegnet sind, zu bestehen aufgehört.

✻

*Die Urkunden aus dem 19. Jahrhundert*

*Am 4. Januar 1828* vereinbaren einige Nachbarn in der Bogleren, *«einen neuen Brunnen zu graben* in dem Garten des Rudolf Alder Zimmermeister vor seinem Haus». Als Schadenersatz sollen dem Meister Alder fünf Gulden bar vergütet werden. – Den Sommer hindurch will man in seinem Garten nicht graben. Sollte



Weitere Informationen auf www.ortsgeschichte-kuesnacht.ch

es sich jedoch ausserhalb der Monate November bis Februar als notwendig erweisen, so hat Zimmermeister Alder Anspruch auf eine angemessene Entschädigung.

Im letzten, hier wiedergegebenen Abschnitt wird festgelegt:

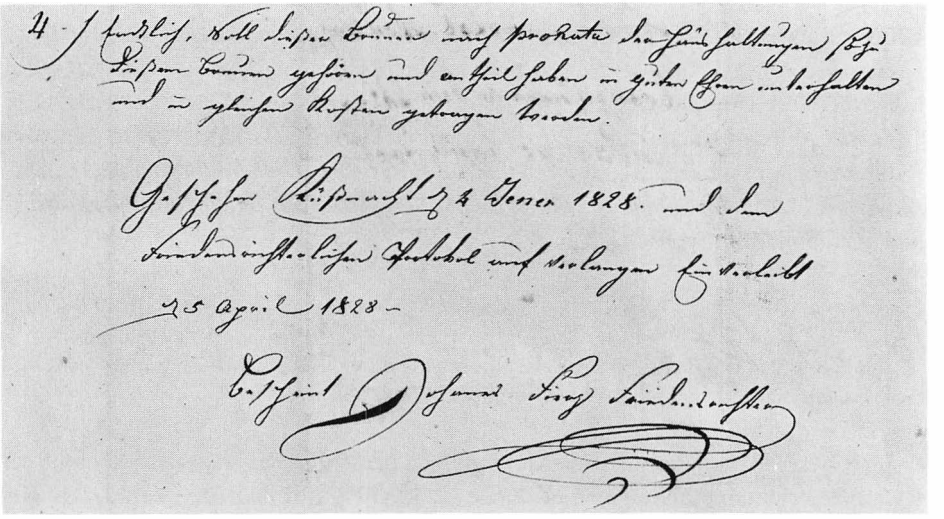

«Entlich, soll diesser Brunnen nach pro Rata der Haushaltungen so zu diessem Brunnen gehören und antheil haben in guten Ehren unterhalten und in gleichen Kosten getragen werden.
Geschehen Küssnacht, den 4 Jener 1828 und dem Friedensrichterlichen Protokol auf verlangen Einverleibt
(den) 5 April 1828
bescheint Johanes Fierz Friedensrichter»

Das Friedensrichteramt war eine Schöpfung der Mediationszeit (1803–1814). In Küsnacht fand die erste Friedensrichterwahl am 19. Juni 1803 statt. Erster Küsnachter Friedensrichter war Heinrich Bleuler. – Friedensrichter Johann Fierz im Heslibach gehörte der Gründungskommission des Lehrvereins an, der sich um die Jugendbildung in unserer Gemeinde hohe Verdienste erwarb. 1823 war Johann Fierz Mitglied der Baukommission für das neu zu erstellende Gemeindehaus, den heutigen Altbau unseres Verwaltungsgebäudes.

*

Die Erstellung des neuen Brunnens im Garten des Zimmermeisters Rudolf Alder rief einem langwierigen *Wasserstreit* zwischen den Brunnengenossen und der Familie Schulthess, deren Besitz-Vorfahren im Jahre 1607 die Erlaubnis erhalten hatten, das für die Haushaltung benötigte Wasser aus der Zuleitung des Loch-



Weitere Informationen auf www.ortsgeschichte-kuesnacht.ch

mannbrunnens über ihre Stud zu beziehen. – *In den 1790er Jahren* hatten die *Schulthessen* unterhalb des Sammlers der Brunnengenossen *eigenes Wasser* gefunden und ihrem Brunnen zugeleitet, den sie nun mit einem Trog versahen.

Im Lauf der Jahre stellen die *Brunnengenossen* in der Bogleren an ihrem Brunnen eine deutliche Abnahme der Wasserzufuhr fest und entschliessen sich darum zur Erstellung des in der Urkunde von 1828 erwähnten *neuen Brunnens.* Die *Bewilligung* jedoch, für den Sammler und die Zuleitung des gefundenen Wassers *in die nötige Tiefe zu graben,* erhalten sie *erst 1832,* nachdem sie sich verpflichtet haben, der Schulthessischen Tüchelleitung jederzeit eine volle Röhre Wasser unentgeltlich zuzuführen, wenn dadurch dem betreffenden Brunnen Wasser entzogen würde.

Damit beginnt der Streit, mit dem sich alle nach der liberalen Staatserneuerung des Kantons vorgesehenen Gerichtsinstanzen in den folgenden Jahren zu befassen haben.

Vom August 1832 bis zum Februar 1833 und im Sommer 1834 läuft wirklich kein Wasser in den Brunnen der Familie Schulthess. Doch noch länger bleibt es wegen aussergewöhnlicher Trockenheit im Boglerenbrunnen und in vielen andern Brunnen aus. Trotzdem behaupten die Schulthessen, das Wasser ihres Brunnens habe sich wegen der neuen Brunnenanlage der Nachbarn in der Boglern verloren. Sie erheben Anspruch auf die «volle Röhre» und fordern zudem eine Entschädigung von hundert Gulden für den Ausfall in den beiden Jahren und ihren bei der Austrocknung undicht gewordenen Brunnentrog; auch machen sie geltend, sie hätten in dieser Zeit keine Jauche bereiten können.

Demgegenüber halten die Brunnengenossen fest: Zur unentgeltlichen Lieferung von Ersatzwasser und zu einer Entschädigung seien sie nicht verpflichtet, weil kein Zusammenhang zwischen dem Wasserverlust und ihrer Brunnenanlage bestehe; sodann weise der Brunnentrog der Gegner Risse auf, weil es sich um den ersten, in fünfzig Jahren nie ersetzten Trog handle, und schliesslich hätten die Gegner das Wasser für die Jauche als Anteilhaber dem Sodbrunnen unterhalb der Landstrasse entnehmen können, wozu auch sie gezwungen gewesen seien.

Die Familie will von gütlichen Verhandlungen nichts wissen, und so muss sich *nach dem Friedensrichteramt* zunächst *das Zunftgericht Küsnacht* mit dem Streitfall befassen. («Zünfte» wurden damals nicht etwa Handwerkervereine, sondern untere Gerichtsbezirke genannt; ein Zunftgericht war eine Instanz zwischen dem Friedensrichter und dem Bezirksgericht.)

Beide Parteien können sich mit dem Urteil des Zunftgerichts nicht abfinden und appellieren an das *Bezirksgericht Meilen.* Dieses weist *am 4. März 1835* die Kläger mit deren Entschädigungsforderung von hundert Gulden gänzlich ab; weitere Begehren werden «wenigstens einstweilen» abgewiesen.

*Am 15. April 1835* bestätigt das *Obergericht,* an das sich die Kläger gewendet haben, das Urteil des Bezirksgerichts.



Weitere Informationen auf www.ortsgeschichte-kuesnacht.ch

Leicht gemacht hat man es den Brunnengenossen nicht. Immer wieder haben sie einem zu den Untersuchungen beigezogenen auswärtigen Experten den Wassersammler und die Brunnenstube für einen unangemeldeten Augenschein öffnen müssen, und am *28. Juni 1834* hat sogar der *Gemeindeammann Abegg* den Auftrag erhalten, den Brunnengenossen . . .

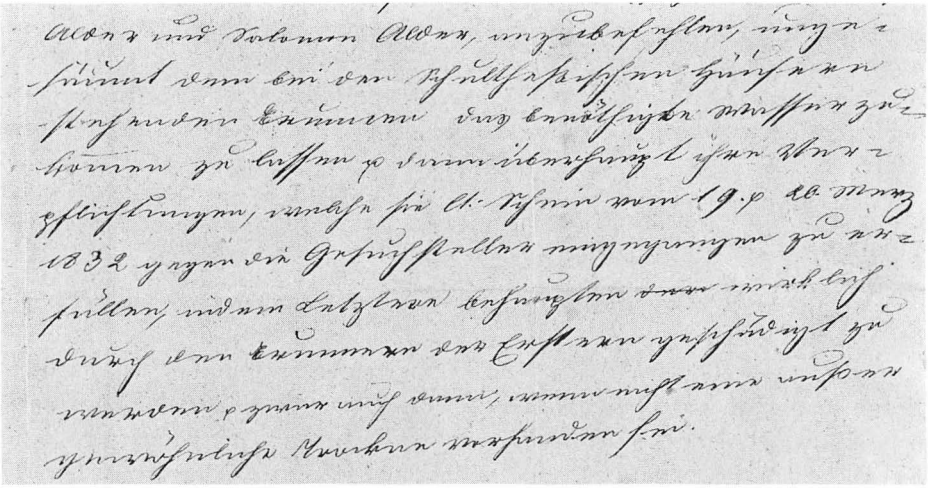

«anzubefehlen, ungesäumt dem bei den Schulthessischen Häusern stehenden Brunnen das benötigte Wasser zukommen zu lassen und dann überhaupt ihre Verpflichtungen, welche sie laut Schein vom 19. und 20. März 1832 gegen die Gesuchsteller eingegangen, zu erfüllen, indem letztere behaupten, wirklich durch den Brunnen der ersteren geschädigt zu werden, und zwar auch dann, wenn nicht eine aussergewöhnliche Trockne vorhanden sei.»

Der Gemeindeammann war als obrigkeitlicher Vollziehungsbeamter Stellvertreter des Statthalters in der Gemeinde. – Gemeindeammann *Jakob Abegg-Welti* war zugleich Bäckermeister im «Abeggenhaus» am Bach. Er erwarb sich durch Güterhandel ein beträchtliches, vor allem in Landbesitz angelegtes Vermögen.

*

Von der Kanzlei des Notariatskreises Küsnacht wird *am 1. Februar 1866* beurkundet,

«dass der vorn am Hause des Rudolf Schneider in der Bogleren bei der Boglerenstrasse vorhandene *Laufbrunnen* folgenden Wohnhäusern *als unvertheiltes Eigenthum* zugehört: . . .»

Es folgt die Aufzählung der Häuser von Rudolf Schneider (Nr. 203a), Konrad Alder (204a und 205), Frau Anna Hausheer geb. Lochmann (211a), Jos. Guggen-



Weitere Informationen auf www.ortsgeschichte-kuesnacht.ch

bühl, Schneidermeister (212) und Gemeinderat Rudolf Alder (213 und 214). – Am 14. März 1866 erfolgt die Eintragung ins Grundbuch.

*

*Am 6. März 1866* werden in einer *weitern Eigentumszuschreibung* zwölf Wohnhäuser genannt, denen der *Lochbrunnen* als gemeinsames Eigentum zusteht. Laut dieser Urkunde befindet sich der auch als «Unterer Brunnen» bezeichnete Sodbrunnen zum genannten Zeitpunkt «im Lande des Rudolf Schneider von Albisrieden, sesshaft in der Bogleren in Küsnacht, unten an der Landstrasse, aus Wiese bestehend». – Ausser den in der Eigentumszuschreibung für den Laufbrunnen («Lochmannbrunnen») vom 1. Februar 1866 genannten sieben *Wohnhäusern* werden hier noch zwei Häuser in der Bogleren und drei im Steinacher aufgezählt.

Als *Bedingungen* wird in der Urkunde u. a. festgehalten:

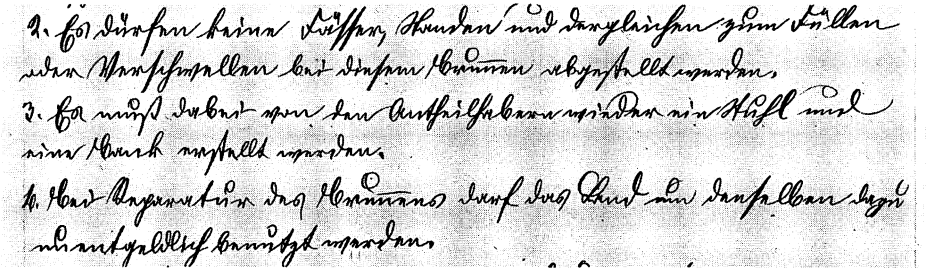

«2. Es dürfen keine Fässer, Standen und dergleichen zum Füllen oder Verschwellen bei diesem Brunnen abgestellt werden.
3. Es muss dabei von den Antheilhabern wieder ein Stuhl und eine Bank erstellt werden.
4. Bei Reparatur des Brunnens darf das Land um denselben dazu unentgeldlich (sic) benutzt werden.»

Diese Eigentumszuschreibung findet sich ebenfalls unter dem 14. März 1866 im Grundbuch eingetragen. Doch – was ist mit dem Sodbrunnen geschehen?

*

Ob zur Zeit der erwähnten Eintragungen ins Grundbuch die aus Tücheln bestehende hölzerne Wasserleitung des Boglerenbrunnens bereits durch eine gusseiserne ersetzt war, wissen wir nicht, da entsprechende Unterlagen fehlen. Jedenfalls hat erst die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts den durch Verwendung metallener Rohrleitungen erzielten Fortschritt gebracht.

*



Weitere Informationen auf www.ortsgeschichte-kuesnacht.ch

«Brunnengenossen» haben sie sich bisher schon genannt. *Am 15. Oktober 1908* aber wird unter dem Namen *«Brunnengenossenschaft des Boglern-Brunnens»* mit Sitz in Küsnacht eine Korporation gemäss den privatrechtlichen Bestimmungen §§ 17ff. des damaligen zürcherischen Privatrechts gebildet (ein schweizerisches Obligationenrecht gibt es seit 1911).

Die *Statuten* sind im neu angelegten Protokollbuch der aus der Taufe gehobenen Genossenschaft niedergelegt:

«§ 2. Die Genossenschaft bezweckt, den Genossenschaftern gutes und gesundes Trinkwasser zu liefern, soweit dies eben möglich ist.
§ 3. Die Anteile der Genossenschafter sind gleich; es besitzt also jeder ein Teilrecht von den die Genossenschaft repräsentierenden fünf Teilrechten. (...) Die Mitgliedschaft geht mit der Veräusserung der Gebäulichkeiten über an den neuen Eigentümer.»

Am 15. Oktober 1908 wird auch der *Vorstand* gewählt:

«zum Präsident: Hans Conrad Alder-Krebs / zum Actuar: Joh. Heinr. Heer-Eggmann / zum Quästor: Joh. Hausheer, Weibel / zum Brunnenmeister: J. Heinr. Heer-Eggmann.»

*

*Am 29. Dezember 1923* wird der zweite und gleichzeitig letzte Versammlungsbericht ins Protokollbuch der Brunnengenossenschaft eingetragen. Die Genossenschafter treten mit Ende jenes Jahres ihre den Boglerenbrunnen betreffenden *Fassungs- und Durchleitungsrechte und die entsprechenden Pflichten an Gottfried Alder-Scheller* ab. Gleichzeitig ermächtigen sie ihn, den Brunnen auf eigene Kosten *nach seiner Liegenschaft zu verlegen.* Als Preis sind bei der notariellen Übertragung 100 Franken zu bezahlen. – J. Hch. Heer zum «Ulmenhof» verzichtet auf eine Bar-Entschädigung; die Genossenschaft tritt ihm dagegen den Brunnenplatz (7 $m^2$) unentgeltlich ab.

Laut *Protokoll der Baudirektion des Kantons Zürich vom 9. Februar 1924* wird Gottfried Alder-Scheller bewilligt,

«behufs Erstellung einer Brunnenleitung eine eiserne Leitung von 30 m/m quer durch die Strasse II. Kl. No. 7 (Boglernstr.) Küsnacht nach Plan zu legen in einer Länge von 6,5 m.»

*

*Im Jahr 1952* lässt Gottfried Alder-Scheller umfangreiche Reparaturarbeiten an der Quellfassung im Steinacher ausführen und *im November 1953* eine Wasserlei-



Weitere Informationen auf www.ortsgeschichte-kuesnacht.ch

tung vom Brunnen bei der Scheune über die Strasse bis zum Anschluss an die alte Leitung erstellen.

Der Brunnen ist heute Eigentum des Herrn Gottfried Alder-Tobler, Hombrechtikon, Sohn von Gottfried Alder-Scheller, der uns in verdankenswerter Weise die für diesen Beitrag notwendigen Dokumente zur Verfügung gestellt hat.

*Erwin Kuen*



Weitere Informationen auf www.ortsgeschichte-kuesnacht.ch